



## **Innenausschuss**

### **53. Sitzung (öffentlich)**

6. Februar 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:30 Uhr bis 12:25 Uhr

Vorsitz: Daniel Sieveke (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

### **Verhandlungspunkt:**

#### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen**

**3**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der AfD  
Drucksache 17/7747

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

\* \* \*



**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der AfD  
Drucksache 17/7747

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Meine Damen und Herren, ich darf Sie, die Mitglieder des Innenausschusses, die Sachverständigen, die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Medien ganz herzlich zur 53. Sitzung des Innenausschusses – es handelt sich um eine Anhörung – begrüßen. Die Einberufung des Ausschusses erfolgte mit der Sitzungseinladung 17/1126 vom 29. Januar 2020. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Tagesordnung einverstanden sind. – Das ist der Fall.

Die Sitzung wird per Live-Videostream im Internet übertragen. Sie haben sich mit Annahme der Einladung damit einverstanden erklärt. Ich danke Ihnen für Ihre schriftlich eingereichten Stellungnahmen sowie für die Stellungnahme, die heute eingegangen ist. Ton- und Bildaufnahmen der Presse sind ab jetzt nicht mehr zulässig.

Gegenstand dieser Anhörung ist der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 17/7747: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen. Wie bereits im Einladungsschreiben mitgeteilt wurde, ist ein Eingangsstatement nicht vorgesehen. Die Abgeordneten werden sich vielmehr direkt mit Fragen an Sie wenden. Ich werde zunächst einige Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten sammeln und die Sachverständigen dann bitten, diese zu beantworten. Wer hat Fragen an die Sachverständigen? – Herr Dr. Katzidis.

**Dr. Christos Georg Katzidis (CDU):** Vonseiten der CDU-Fraktion sage ich den Sachverständigen Dank für ihre Stellungnahmen sowie für die Möglichkeit, heute noch einmal Fragen zu stellen. In der ersten Runde habe ich zwei Fragen, die an alle Sachverständigen gehen.

Erstens. Wäre es nicht eventuell notwendiger, den Verfassungsschutz mehr im Hinblick auf technische Möglichkeiten – und weniger über eine Aufgabenerweiterung – zu modernisieren? Wie schätzen Sie das ein?

Meine zweite Frage geht ebenfalls an alle Sachverständigen. Im Gesetzentwurf ist dargestellt, dass es in anderen Bundesländern entsprechende Regelungen gibt. Herr Dr. Gusy hat erfreulicherweise noch einmal darauf hingewiesen, dass Thüringen eben nicht mehr eine entsprechende Grundlage hat. Das trifft nur noch auf Bayern, Hessen und das Saarland zu. Haben Sie ganz konkrete Erkenntnisse aus den anderen Bundesländern, wie die Wirkungen sind? Gibt es da konkrete Fälle? Gibt es Controlling-Berichte? Haben Sie Erkenntnisse darüber, was diese Gesetzeslagen in den anderen Bundesländern bislang konkret gebracht haben?

**Verena Schäffer (GRÜNE):** Ich habe erstens eine grundlegende Frage an alle Sachverständigen. Für wie relevant halten Sie die Regelung des Trennungsgebotes? In einer Stellungnahme wurde ein wenig in Frage gestellt, ob man das noch in der Form bräuchte.

Bei meiner zweiten Frage, die ich an Herrn Professor Gusy richte, geht es um das Thema „Effektivität von Mehrfachzuständigkeiten“ bzw. darum, dass zwei Sicherheitsbehörden für dasselbe Phänomen zuständig sind.

Herr Professor Gusy, Sie führen im Fazit Ihrer Stellungnahme Folgendes aus: „Gleiche Aufgaben dürfen nach geltendem Verfassungsrecht nur unter gleichen rechtlichen Bedingungen und Grenzen wahrgenommen werden.“ Können Sie uns kurz erläutern, was Sie damit meinen?

**Sonja Bongers (SPD):** Auch im Namen der SPD-Fraktion sage ich allen Sachverständigen herzlichen Dank. – Meine erste Frage geht an Herrn Professor Dr. Gusy. Sie sprechen an, dass einige Teile des Gesetzes zurückgenommen werden müssten. Können Sie das etwas genauer erläutern? Die zweite Frage geht an Herrn Professor Dr. Grumke. Sie sprechen davon, dass bei der Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz produktive Synergien erzeugt werden könnten. Wie kann das aus Ihrer Sicht besser als mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf gelingen?

**Marc Lürbke (FDP):** Auch ich sage den Sachverständigen im Namen der FDP-Fraktion herzlichen Dank für ihre Stellungnahmen und die Möglichkeit, eine Diskussion zu führen. – Frau Schäffer fragte gerade schon nach dem Trennungsgebot. Das treibt auch uns um. Ich bitte alle Sachverständigen, dazu noch einmal eine Einschätzung abzugeben. Wie bewerten Sie das? Inwieweit hat das inzwischen einen entsprechenden Stellenwert? Haben wir nicht eine besondere historische Verantwortung im Hinblick auf klare Strukturen bei der Einhaltung rechtstaatlicher Prinzipien?

Dann habe ich noch zwei Fragen an Herrn Professor Dr. Gusy. Erstens. Wieso sind Sie der Meinung, dass die Ressourcen des Verfassungsschutzes – das gilt für die Organisierte Kriminalität ohnehin – eine Beobachtung nicht zulassen? Zweitens. Ginge Ihrer Meinung nach die Beobachtung von Organisierter Kriminalität durch den Verfassungsschutz zu Lasten der Beobachtung der Bestrebungen von Verfassungsfeinden?

**Markus Wagner (AfD):** Meine Fragen richten sich an die Vertreter der DPoIG sowie an Herr Dr. van Hüllen. Erstens. Welche Vorteile sehen Sie im Einsatz des Verfassungsschutzes, der dann an das Opportunitätsprinzip gebunden ist? Zweitens. Wie könnte Ihrer Meinung nach eine idealtypische Zusammenarbeit zwischen dem Verfassungsschutz und der Polizei im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität ausgestaltet werden? Drittens. Lässt sich auf der Grundlage Ihrer Einschätzung der extremistischen Qualität der Organisierten Kriminalität – und um die geht es in unserem Gesetzesentwurf, nicht etwa, wie fälschlicherweise behauptet wird, um Clan- oder Ausländerkriminalität – eine Beobachtung etwaiger Strukturen durch den Verfassungsschutz rechtfertigen? Viertens. Wäre der vorliegende Gesetzentwurf Ihrer Meinung nach ein möglicher Beitrag zu einer Konkretisierung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden?

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Jetzt haben alle Fraktionen Ihre Fragen gestellt. Ich gehe nach dem Tableau vor und bitte Sie, Herr Professor Dr. Grumke, die an Sie gerichteten Fragen bestmöglich zu beantworten.

**Prof. Dr. Thomas Grumke (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Gelsenkirchen):** Ich beginne mit der Frage in Bezug auf das Erzeugen von Synergien und verbinde diese mit der Frage von Herrn Dr. Katzidis nach der Modernisierung des Verfassungsschutzes. Er hatte gefragt, was hier getan werden kann. Ich finde, es muss als Allererstes erkannt werden, dass eine Modernisierung und eine bessere Arbeitsfähigkeit des Verfassungsschutzes insbesondere nicht durch eine höhere Quantität, sondern durch eine größere Qualität – das gilt insbesondere für die Mitarbeiter, aber auch im Hinblick auf die technische Ausstattung bzw. auf die Ausstattung insgesamt – erreicht wird. Es wird also nicht weiterhelfen, nach jedem Anschlag – so haben wir das in den letzten Jahrzehnten gesehen – mehr Befugnisse und mehr Personal zu fordern. Vielmehr muss man schauen, welches Personal erforderlich ist. Es muss sich um adäquates Personal handeln, das insbesondere die nötige Analysekompetenz bzw. die nötigen Kompetenzen mitbringt, was die Extremismusphänomene betrifft. Das wäre eine Modernisierung, welche die Arbeit des Verfassungsschutzes weiterbringen würde: Qualität statt Quantität.

Im Hinblick auf das Erzeugen von Synergien geht es nicht nur um die rechtliche Seite. Die ist, denke ich, klar. Darauf wird der Kollege Gusy sicherlich gleich noch einmal eingehen; denn da wurde nach dem Trennungsgebot gefragt. Deswegen will ich nicht mit einer Antwort vorgreifen. Es geht um folgende Frage: Wo sind die Stärken der jeweiligen Sicherheitsbehörden? Ich würde das immer unter der Überschrift „Stärken stärken“ sehen. Man sollte nicht versuchen, gerade dem Verfassungsschutzbehörden – das wird im vorliegenden Antrag gefordert – weitere Kompetenzen bzw. Aufgaben zuzuweisen, welche sie aber mit dem jetzigen Personalansatz bzw. Kenntnisstand, den sie in Bezug auf ihre Arbeitsweise haben, nicht erfüllen können.

Eine Synergie kann insbesondere dadurch entstehen, indem man die jeweiligen Sicherheitsbehörden – also die Polizei insbesondere im Hinblick auf Strafverfolgung sowie die Verfassungsschutzbehörden hinsichtlich der Vorfeldbeobachtung und der Analyse der jeweiligen Extremismusbestrebungen – stärkt. Das kann vor allen Dingen durch die Qualität des jeweiligen Personals erreicht werden. Des Weiteren sollte auch die Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten auf diesem Feld besser ermöglicht werden, als es jetzt der Fall ist. Da gibt es gute Ansätze. Dabei geht es auf Bundesebene um das GTAZ, das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum. Das ist jetzt auf nordrhein-westfälischer Ebene gespiegelt worden. Ich halte das in jedem Fall für richtig.

Es zeigt sich, dass wir hier unterschiedlich strukturierte Sicherheitsbehörden mit eigenen Arbeitsfeldern haben. Ich habe das in meiner Stellungnahme „Gewaltfalle“ genannt. Der Verfassungsschutz – das gilt sowohl für das Bundesamt als auch für die Landesbehörden – ist hier in den letzten zehn Jahren sehr viel stärker in die Rolle gedrängt worden, sich immer mehr um Einzelpersonen bzw. Gefährder oder Straftäter zu kümmern. Wir sehen das ganz prominent am Fall Amri. Da sind die entsprechenden – ich nenne es einmal so – Problematiken aufgetreten bzw. es wurden zum Teil

Schlechtleistungen gezeigt. Das hat die Grenzen bzw. die Stärken und Schwächen der jeweiligen Behörden aufgezeigt. Wenn man jeweils in dem Arbeitsfeld verblieben wäre, hätte es auch diese Übergabeproblematiken nicht gegeben. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um genau die gleiche Problematik. Wo wäre also der Mehrwert, wenn sich der Verfassungsschutz auch noch um Berufskriminelle – so würde ich sie einfach einmal bezeichnen – kümmern muss? Den sehe ich hier nicht. Synergien müssen ganz woanders erzeugt werden. Dabei geht es, was die Fälle anbelangt, um die Übergabe. Wir haben das im Fall Amri gesehen. Es geht um die Frage: Ist das ein Berufskrimineller bzw. ein Drogenhändler, oder ist es ein Extremist? Hier war klar: Bei ihm handelte es sich um einen Islamisten bzw. Extremisten, der aus ideologischer Motivation heraus gehandelt hat. Das hätte definitiv ein Fall für den Verfassungsschutz bleiben müssen. Bei der Organisierten Kriminalität können wir das klar beantworten: Hier gibt es keine extremistisch-ideologische Motivation. Da ist Strafverfolgung bzw. Repression gefragt, wofür die Polizei zuständig ist. In dieser Ordnung sollte das auf jeden Fall bleiben.

**Prof. Dr. Christoph Gusy (Universität Bielefeld, Fakultät für Rechtswissenschaft):**

Ich will versuchen, die an mich gestellten Fragen in drei Komplexen zu bündeln. Komplex 1: Modernisierung und knappe Ressourcen. Der Verfassungsschutz steht derzeit vor einer Vielzahl von Aufgaben und zusätzlich vor dem Problem, dass sich die politischen Prioritäten in seinem Aufgabenfeld partiell sehr schnell ändern. Einmal geht es eher um islamistische Taten, dann wiederum ist es der Rechtsextremismus usw. Von daher ist es so, dass der Verfassungsschutz mit seinen knappen Ressourcen immer mehr Aufgaben bewältigen muss, für die er zum Teil in ganz erheblichem Maße unterschiedliches Personal benötigt. Diejenigen, die eben noch im Bereich des Islamismus aufklären sollten, müssen jetzt – das sage ich nur als Beispiel – auf dem Gebiet des Rechtsextremismus Aufklärung leisten.

In dem Zusammenhang ist also festzustellen: Wenn man ein neues Aufgabenfass aufmacht, hat man letztlich zwei Möglichkeiten. Entweder man gruppiert das Personal ein weiteres Mal um und schult diejenigen, die bislang für die alten Aufgaben eingesetzt wurden neue Aufgaben um. Oder aber man schafft – wie es in einem der hier vorliegenden Gutachten beschrieben wurde – neue Stellen und rekrutiert neue Mitarbeiter. Man sollte dann nur aufpassen, dass man nicht bei der Polizei die für die Organisierte Kriminalität zuständigen Personen abwirbt und sie beim Verfassungsschutz einsetzt. Das Ergebnis wäre, dass das Loch, was an einer Stelle gestopft wurde, dazu führt, dass an einer anderen Stelle ein neues Loch aufgerissen wird. Das wäre kontraproduktiv. Wir brauchen beim Verfassungsschutz viel Innovation in Merk- und Unipower (14:02 min noch mal anhören!). Er benötigt des Weiteren Ideen in Bezug auf komplexe Prozesse, welche das Informationsmanagement betreffen. Das ist dringend und vorrangig. Wenn weitere Aufgaben dazukommen, muss überlegt werden, ob man das nur mit neuen Ressourcen bewältigen will oder ob es zu Lasten der alten Ressourcen gehen soll. Das ist eine politische Frage, die man sich dann stellen muss.

Komplex 2: Trennungsgebot. Das Trennungsgebot ist auch im Hinblick auf unser Thema ganz wichtig. Das Problem hierbei besteht darin, dass es in Fachkreisen zunehmend schwieriger wird, eine Antwort auf die Frage zu geben, was man eigentlich

damit meint. Das hängt damit zusammen, dass das Trennungsgebot fast bis zum Extrem zerredet wurde. Ich breche das einen Moment lang auf unsere Situation herunter: Wenn Verfassungsschutz und Polizei die Organisierte Kriminalität getrennt aufklären, ist das Trennungsgebot – das ist keine Frage – gewahrt. Die Folge in dem Zusammenhang ist: Wir müssen uns dem Thema Trennungsgebot hinsichtlich seiner Relevanz bzw. Bedeutung anders nähern und uns die Fragen stellen: Was soll mit dem Trennungsgebot eigentlich bewirkt werden? Was ist der Zweck des Trennungsgebots? Was sind die Folgen, die man daraus zu ziehen hat? Wenn man das macht, stellt man fest, welche Relevanz das Trennungsgebot für unser Thema hat. Ich bin in meiner Stellungnahme so vorgegangen, dass ich mich gleich den dahinterstehenden Fragen zugewandt und das Trennungsgebot hier nicht groß gemacht habe. Ansonsten schlägt der eine mit seinem Trennungsgebot auf das des anderen ein.

Komplex 3: Wie sieht es mit den Mehrfachzuständigkeiten aus? Für sich allein bringen sie zunächst einmal keinen Gewinn. Vielmehr besteht dann die Gefahr, dass jeder seine Informationen vom anderen getrennt aufhäuft. Am Ende kommt es zu dem Problem, das Sie alle aus dem Amri-Untersuchungsausschuss und anderen Ausschüssen kennen: Die Informationen sind vorhanden, jedoch zur falschen Zeit am falschen Ort bei den falschen Leuten. Anders ausgedrückt: Je mehr Zuständigkeiten man für eine Aufgabe hat, desto stärker muss der Austausch bzw. die Zusammenarbeit geregelt werden. Wenn so etwas geregelt ist, können Mehrfachzuständigkeiten in bestimmten Fällen einen Mehrwert haben – aber eben nur dann. Man muss sich überlegen, hier nicht das eine einzuführen, ohne das andere mit zu regeln. Darin liegt eine wesentliche Schwäche des Gesetzentwurfes, über den wir hier heute reden. In ihm wird das Eine angesprochen, ohne dass an die Folgen gedacht wird.

**Dr. Rudolf van Hüllen (Professor für Politische Theorie und Ideengeschichte, Universität Passau):** Ich wurde erstens gefragt, ob es im Hinblick auf die Beobachtung durch den Verfassungsschutz konkrete Erfolge bei der Bekämpfung der OK gibt. In meinem Papier habe ich bereits darauf hingewiesen, dass man das nicht so ohne Weiteres in einer öffentlichen Sitzung behandeln kann. Das Wissen, das ich darüber habe, ist nicht nur alt, sondern auch einmal aktualisiert worden. Es gibt diese Erfolge. Sie treten bevorzugt an den Überschneidungsstellen zwischen den Phänomenen politischer Extremismus und Kriminalität auf. Wir kennen das zum Beispiel im Hinblick auf die Technik terroristischer Organisationen, sich durch OK-Strukturen zu finanzieren. Da ist immer die Frage zu stellen: Was steht im Vordergrund, die OK oder der Extremismus? Dazu kann man getrennter Meinung sein.

Es gibt also durchaus diese Erfolge. Gerade in dem genannten Überschneidungsbereich gibt es sie. Es ist fatal, wenn zum Beispiel ein Nachrichtendienst entsprechende Hinweise aus dem Ausland nicht entgegennehmen kann, weil ihm die Befugnis dafür fehlt. Er kann diese Erkenntnisse nicht behandeln, weil dafür die Weitergabekriterien des Empfängerstaates geändert werden müssten, was in der Regel nicht geht. Also spricht einiges dafür, dass man darin eine sinnvolle Ergänzung sehen kann.

Zweitens wurde ich gefragt, ob der Verfassungsschutz technisch modernisiert werden sollte. Ich gehe davon aus, dass die Abteilung 6 nicht mehr mit Drehscheibentelefonen

arbeitet, sondern eine entsprechende Ausstattung hat. Es ist richtig, was der Kollege Grumke gesagt hat: Es kommt in erster Linie darauf an, dass das nicht mit beliebigem Personal bewältigt werden kann. Das Personal sollte hinreichende Erfahrungen haben und nicht rotieren. Vielmehr sollte es ganz gezielt im Hinblick auf bestimmte Aufgaben hin ausgebildet werden.

Bei einer Aufgabenerweiterung könnte an beide Varianten gedacht werden: Man könnte einerseits das Wissen erfahrener Mitarbeiter erweitern. Schließlich gibt es so etwas wie eine Fortbildung in diesem Bereich. Zum Teil könnte man auch Polizeibeamte übernehmen. Ich stimme Herrn Gusy aber zu: Es macht keinen Sinn, wenn man bei einer solchen Aktion der Polizei die besten Leute abwirbt.

Drittens gab es eine Frage nach dem Trennungsgebot. Manchmal beruht die Bearbeitung dieser Frage auf einer gewissen historischen Unkenntnis. Die Briten richteten als Besatzungsmacht in Nordrhein-Westfalen den ersten Verfassungsschutz auf deutschem Boden ein. Das geschah in Düsseldorf. Sie übertrugen dabei ihr Modell der Trennung von Nachrichtendiensten und Polizei. Es ist völlig normal, dass eine Besatzungsmacht so vorgeht. Damit hatten sie auch die Gelegenheit zu betonen, dass die Deutschen mit ihrer 1949 noch beschränkten Souveränität keine neue Gestapo ins Leben rufen sollten. Dieser Einsatz ist nach 70 Jahren schlicht und ergreifend obsolet. Wenn wir uns in Europa umgucken, müssen wir ganz klar zugeben, dass die Staaten, welche das andere Modell – nämlich Verschmelzung beider Dienste – verwenden, deswegen noch keine Diktaturen sind. Dabei handelt es sich fast um die Mehrheit. In Frankreich, Spanien, Italien und Österreich ist das so. Das Trennungsgebot in reiner Form gibt es in Deutschland, Belgien und in den Niederlanden, also praktisch im Umfeld der angelsächsischen Länder. Es geht allenfalls um folgende Frage: Kann ich bei einer sinnhaften Aufhebung dieses Systems davon ausgehen, dass anschließend der Gesamtbetrieb der Sicherheitsarchitektur besser funktioniert? Wir können uns, was diese Frage angeht, wenn wir wollen, durchaus bei unseren Nachbarländern umsehen. Ich bin aber ganz sicher, dass einiges dafür spricht, das jetzige Modell – wenn wir es nicht zum Fetisch machen – beizubehalten. In dem Moment, wo es Aufklärungs- und Sicherheitsrisiken produziert bzw. eine Aufklärung verhindert, sollte man sich notfalls auch zu Überschreitungen bereiterklären.

**Erich Rettinghaus (Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Landesgeschäftsstelle, Düsseldorf):** Eine Modernisierung der Ausstattung des Verfassungsschutzes gilt für mich auch im Hinblick auf das Personal. Sie betrifft des Weiteren im Rahmen der Digitalisierung alle technischen Gerätschaften, die Software, die sonstigen damit zusammenhängenden Dinge sowie die Gesetzeslage und letztendlich die Voraussetzungen, die man ständig im Rahmen der Erkenntnisse evaluieren sollte.

Damit bin ich schon bei den Erkenntnissen aus anderen Bundesländern, die natürlich nicht in den Tageszeitungen bzw. in den Medien veröffentlicht werden. Dabei geht es um die Frage, ob die entsprechende Gesetzeslage zum Beispiel in Bayern oder im Saarland zu Verbesserungen geführt hat. Wir bedienen uns der Instrumentarien, die uns zur Verfügung stehen, schauen in die PKS und stellen fest, dass in einem großen



Bundesland wie Bayern zum Beispiel im Bereich der Organisierten Kriminalität bzw. der Clankriminalität nicht so viele Straftaten registriert werden. Es ist auch nicht so, dass jedes Land ein Lagebild über die Clankriminalität hat. Insgesamt reden wir über die Organisierte Kriminalität. Deswegen ist es schwierig, von den Diensten der jeweiligen Länder valide Zahlen zu bekommen. Das wird eventuell in den Länderparlamenten in geheimen Sitzungen behandelt. Da kommen wir nicht heran. Wir als Gewerkschaften – es sind heute auch Juristen anwesend, und die äußern sich auch – können das nur aus Sicht der von der Polizei erzielten Ergebnisse aus der Praxis heraus beurteilen. Die Polizei muss das letztendlich liefern, damit die Politik am Ende gut da steht.

Das Trennungsgebot bleibt aus unserer Sicht unangetastet. Es gibt für den Verfassungsschutz keine Eingriffs- oder Zugriffsrechte. Das soll – auch unserer Sicht – so bleiben. Wir wollen da auch gar nicht heran; aber auch ohne da heranzugehen, kann man – ich verweise auf die Gesetze in anderen Bundesländern – dementsprechend vorgehen. Die Polizei unterliegt dem Legalitätsprinzip. Sie muss somit Straftaten verhindern und verfolgen. Der Verfassungsschutz kann langfristig beobachten und so tiefer in die Strukturen der Organisierten Kriminalität eindringen. Er hat dann keinen Strafverfolgungszwang.

Jetzt kann man aber hingehen und die Ermächtigung so gestalten, dass ein Eingriff des Verfassungsschutzes in bestimmten Fällen erforderlich ist, wo er vonnöten ist, um die Gesetzesnormen einzuhalten und Menschenleben zu retten. Das macht aber die Polizei, die dann – daran ändert sich nichts – die Ermächtigung hat. Sie wird dann vom Verfassungsschutz in Teilbeobachtungen eingeweiht. Somit wird in dem Fall ein Zugriff ermöglicht. Der Rechtsordnung ist damit in dem Fall gedient.

Was das Opportunitätsprinzip angeht, ist festzustellen, dass das im Rahmen einer Beobachtung gemacht wird. Lässt sich eine Beobachtung der Organisierten Kriminalität rechtfertigen? Ja, sie lässt sich rechtfertigen, denn es werden vermehrt Fälle festgestellt, wo Organisierte Kriminalität und politisch motivierte Kriminalität – egal ob sie von links, von rechts oder von sonst woher kommt – zusammenfallen. Eine Zuständigkeit des Verfassungsschutzes würde helfen, in solch vernetzten Strukturen von PMK und OK einzudringen, dem nachzugehen und nähere Erkenntnisse zu gewinnen. Somit würde aus unserer Sicht eine Erweiterung der Befugnisse, wie sie im Gesetzentwurf angesprochen ist, in der Praxis dienlich sein und letztendlich zu besseren Ergebnissen führen.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Wir kommen zur zweiten Runde. – Ich schaue in die Runde. Gibt es Wortmeldungen? – Zunächst hat Herr Wagner das Wort.

**Markus Wagner (AfD):** Herr Dr. van Hüllen, Sie sprachen, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, vom Opportunitätsprinzip. Dazu habe ich vorhin eine Frage gestellt. Können Sie einmal genauer darlegen, inwiefern das Opportunitätsprinzip Vorteile bringen würde und warum Sie der Meinung sind, dass das noch in den Gesetzentwurf eingearbeitet werden müsste?

Eine weitere Frage habe ich an Herrn Dr. van Hüllen, Herrn Rettinghaus und Herrn Mitschker. Inwiefern ist der Organisierten Kriminalität – losgelöst von der Symbiose mit genuinem Extremismus – für sich gesehen schon ein FDGO-widriger Charakter zu eigen? Diese Frage ist also – abgesehen davon, dass sie mit Verfassungsfeinden zusammenarbeitet; diese Erkenntnis ist aber nicht neu – zu stellen. Und inwieweit ist insoweit eine Einschaltung des Verfassungsschutzes notwendig?

**Dr. Christos Georg Katzidis (CDU):** Ich habe zunächst eine Frage an alle Sachverständigen. Das Opportunitätsprinzip und das Legalitätsprinzip wurden jetzt des Öfteren thematisiert. Im Moment gibt es verdeckte Ermittler und die Möglichkeit, Straftaten – nach meiner Kenntnis auch in Absprache mit der Staatsanwaltschaft – nicht sofort anzuzeigen und weiter zu ermitteln. Ist es im Moment – wenn man dem Legalitätsprinzip in einem Verfahren unterliegt, bei dem auch die Staatsanwaltschaft beteiligt ist – überhaupt nicht möglich, zumindest – so wie es teilweise dargestellt wird – tiefergehend zu ermitteln? Oder ist es nicht jetzt schon für die Polizei möglich, auch bei bereits begangenen Straftaten nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft trotzdem – auch verdeckt – weiter zu ermitteln, um so vielleicht an Hintermänner und Strukturen heranzukommen?

Ich komme zu meiner zweiten Frage. Wie müsste es Ihrer Meinung nach rechtlich ausgestaltet werden, wenn man den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes auf die Organisierte Kriminalität ausweiten würde? Teilweise ist von einem gleichen Aufgabenfeld unter gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen gesprochen worden. Könnte man es – in Bezug auf das Opportunitätsprinzip im verfassungsschutzrechtlichen Bereich und beim Legalitätsprinzip im polizeilichen Bereich – dann überhaupt genauso belassen? Oder müssten da entsprechende rechtliche Anpassungen vorgenommen werden?

Meine dritte und letzte Frage lautet: Gibt es aus Ihrer Sicht Möglichkeiten, die polizeilichen Befugnisse zu erweitern, um vielleicht mehr Handlungsmöglichkeiten für die Polizei im Hinblick darauf zu eröffnen, dass Kriminalitätsbekämpfung bei der Polizei bleiben soll? Sehen Sie da zumindest einen Bedarf?

**Verena Schäffer (GRÜNE):** Ich habe zwei Fragen an Herrn Rettinghaus. Er hat gerade davon gesprochen, dass es schon heute zum Teil eine Verknüpfung der OK mit politisch motivierter Kriminalität gibt. Wenn ich unsere Gesetzeslage richtig verstehe, wäre solch ein Fall aufgrund der politischen Ausrichtung schon heute Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. Ist das so?

Ich komme zu meiner zweiten Frage. Wenn wir regeln würden, dass OK vom Verfassungsschutz beobachtet werden kann, dann würde sich für mich die Frage stellen: Wo grenzt man die Befugnisse des Verfassungsschutzes ab? Man könnte fragen, warum dann nicht auch andere Kriminalitätsfelder beobachtet werden dürfen und warum man speziell dieses Kriminalitätsfeld ausgewählt hat. Ich finde es sehr schwierig, da eine Abgrenzung vorzunehmen. Ich halte das ein Stück weit für ein politisches Einfallstor.

Eine dritte Frage geht an Herrn Gusy. Ich weiß aber nicht, ob er das spontan beantworten kann. Das Stichwort „Bayern“ – davon ist im Gesetzentwurf der AfD die Rede –

ist gerade gefallen. Herr Rettinghaus sagte gerade auch noch etwas zu Bayern. Wenn man die bayerische Regelung mit der hessischen Regelung vergleicht, sieht man, dass Hessen sehr schlicht feststellt, dass OK vom Verfassungsschutz beobachtet werden darf, während Bayern – das finde ich total spannend – sagt, dass zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität beobachtet werden dürfen. Aus meiner Sicht findet da eine Einschränkung statt, wenn es die verfassungsmäßige Ordnung betrifft. Sehen auch Sie da eine Unterscheidung? Ich finde es spannend, dass es in beiden Gesetzen sehr unterschiedliche Formulierungen gibt.

**Sven Wolf (SPD):** Ich richte meine Frage an alle Sachverständigen. Es ging in der Diskussion auch um die qualitative Verbesserung des Personals sowohl bei der Polizei als auch beim Verfassungsschutz. Können Sie uns dazu eine Idee unterbreiten, wie das gemacht werden kann, ohne dass die grundsätzliche Sicherheitsarchitektur – wie es hier gefordert wird – in Frage gestellt wird? Das wäre zumindest ein Mehrwert, den ich gerne mitnehmen würde.

Insbesondere Herr Dr. van Hüllen hat – ich will jetzt nicht noch einmal den Begriff „Fetisch“ wiederholen – das Trennungsgebot noch einmal differenziert bzw. anders erläutert als Herr Professor Gusy. Es bleibt aber so oder so bei der zentralen Frage des Informationsflusses. Herr Professor Grumke hat das GTAZ angesprochen. Auch dazu hätte ich gerne einen praktischen Hinweis von Ihnen, wie man den Informationsfluss zwischen den jeweiligen Sicherheitsbehörden im Rahmen der bisher bestehenden bewährten Sicherheitsarchitektur unseres Landes verbessern kann.

Ich komme abschließend zu einem Thema, das uns immer begleitet, nämlich zur wissenschaftlichen Analyse und Auswertung bestimmter Phänomene sowohl im extremistischen Bereich als auch im Bereich der OK. Ich würde mich freuen, wenn Sie uns dazu einen Hinweis geben könnten: Was könnte Ihrer Vorstellung nach geschehen, damit dieser Bereich wissenschaftlich stärker fundiert untermauert wird?

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Ich schaue in Richtung der FDP. – Für sie ist alles geklärt. Damit sind alle Fragen gestellt. Herr Rettinghaus, beginnen Sie bitte damit, die Fragen zu antworten.

**Erich Rettinghaus (Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Landesgeschäftsstelle Düsseldorf):** Die Organisierte Kriminalität ist überall gegenwärtig. Sie arbeitet im Verborgenen. Wir müssen uns – das ist hinreichend bekannt – nur die sechs Mafia-Morde in Duisburg ansehen. Die Organisierte Kriminalität ist international vernetzt. Wir kommen letztendlich nur durch solche Gesetzesänderungen, wie sie in anderen Bundesländern bereits existierten, auch an Hintermänner und Strukturen heran. In dem Zusammenhang muss man immer die italienischen Gesetze und Ermächtigungen im Blick haben. Das kann man aber nicht immer zusammenführen, denn es ist nicht kompatibel. Insoweit sind fehlende Indizien im Bereich der Aufklärung von Morden im Bereich der Organisierten Kriminalität vorprogrammiert.

Frau Schäffer stellte eine Frage in Bezug auf die Beobachtung der PMK. Dabei geht es um die Weitergabe von Daten und Informationen an die Polizei. Das wäre letztendlich auch im Gesetz entsprechend auszugestalten. Dabei könnte man durchaus in die Gesetzesvorlagen der Länder, die das bereits haben, hineinschauen. Das muss – ich gebe Ihnen völlig recht – geregelt werden. Organisierte Kriminalität ist weit gefächert. Sie hat ein sehr breites Spektrum und eine ganz andere Wertigkeit als andere Kriminalitätsphänomene und Delikte, die wir bekämpfen. Es geht dabei um Korruption und Geldwäsche bzw. um Finanzermittlungen. Von daher ist das ein Bereich, an den wir als Polizei nicht immer herankommen, weil wir frühzeitig eingreifen müssen. Wir haben in der Praxis Ermittler vor Ort. Die Kolleginnen und Kollegen müssen selbstständig entscheiden, ob sie einschreiten wollen. Dann ist aber auch meine Ermittlung hinfällig. Ich kann dann nichts mehr machen. Die Kriminellen wissen dann, dass die Polizei sie beobachtet und verfolgt.

Wenn ich mich als Clan-Krimineller – das betrifft den Bereich der OK – ohne Führerschein – ich nehme jetzt einmal ein klassisches und plastisches Beispiel – an das Steuer setzen würde, wäre die observierende Polizei bereits in der Bredouille. Sie müsste den Kriminellen anhalten und an der Weiterfahrt hindern. Die Frage ist dann, ob das gemacht werden und der Polizist das erst einmal auf seine Kappe nehmen soll. Weiteres kann hinterher immer noch ein Staatsanwalt mittragen. Der macht das aber bestimmt auch nicht so gerne. Passiert nichts, ist alles gut. Fährt der Kriminelle aber weiter und überfährt an der nächsten Ecke jemanden, der dabei ums Leben kommt oder schwer verletzt wird, hat man schon ein grobes Problem.

Es muss geregelt bzw. entschieden werden, wann eingeschritten werden kann bzw. muss. Die Polizei wird immer einschreiten und Gefahren abwehren. Wir kommen aber nicht immer zu den entsprechenden Ergebnissen. Manchmal sind Rechtsgüter abzuwägen. Dann muss man diese Entscheidungen treffen. Nur sollen die sich – das ist ganz wichtig – im rechtlichen Rahmen befinden. Sie sollen nicht den Kollegen vor Ort nach dem Motto überlassen werden: Wir haben das zwar nicht geregelt, aber die Kollegen machen das immer passend. Die machen das solange passend, bis sie irgendwann am Haken hängen und Verfahren am Hals haben. Saubere Regelungen im Gesetz sind immer gut und wichtig. Sie werden bei uns in Deutschland im Rahmen des geltenden Rechts getroffen. Letztendlich ist alles überprüfbar. Auch in Bayern findet das statt. Ich sage es noch einmal: Die Zahlen in Bayern sprechen für sich. Ich mache jetzt keine Reklame für ein Bundesland, aber wir können uns nur an den offiziellen Zahlen der PKS orientieren. Dabei sehen wir, dass es auch in Großstädten wie München, Nürnberg und Würzburg mit Sicherheit einen gewissen OK-Bereich geben wird.

Wir haben, was die Mafia-Morde angeht, Verbindungen nach Thüringen und in andere Länder hin festgestellt. Die reichen aber auch bis New York. Das geht überall hin. So etwas werden wir immer feststellen. Deswegen hilft uns alles, was wir in der Praxis an Informationen – also das, was bezüglich der Weitergabe gesetzlich geregelt ist – bekommen können. Es hilft uns, in die Strukturen hineinzukommen und – was ganz entscheidend ist – die Finanzströme trocken-zulegen. Dementsprechend können dann im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität Ergebnisse geliefert werden.

Wir haben damit in Nordrhein-Westfalen angefangen. Bei uns gilt das Nadelstich-Prinzip. Das mag alles gut sein und ist – das haben wir, wenn auch spät, erkannt – der richtige Weg. Diese Regierung macht jetzt tatsächlich etwas. Wenn wir aber abends im Fernsehen in der „Aktuellen Stunde“ sehen müssen, dass der Anwalt des Clans X sagt „Der hat jetzt zwar drei Wochen, aber er bekommt all seine Luxuskarossen sowieso wieder“ – die bekommen sie dann in der Tag auch wieder –, dann stellen wir fest, dass wir noch nicht ganz so weit sind. Wir müssen noch tiefer in die Strukturen hineinkommen. Ich sehe das als einen Schritt, im Rechtsstaat an die entsprechenden Strukturen heranzukommen, damit wir unsere Arbeit als Polizei letztendlich vernünftig machen können.

Was das Personal bei Polizei und Verfassungsschutz anbelangt, ist festzustellen, dass gerade in diesem speziellen Bereich – auch bei den Ermittlungen im Bereich der OK durch die Polizei – nur qualifiziertes, spezialisiertes Personal eingesetzt werden kann. Das dürfen – so etwas geht nicht – keine Generalisten sein. Ich sage noch einmal zur Klarstellung: Es ist absolut unabdingbar, dass hier spezialisiert gearbeitet wird.

**Dr. Rudolf van Hüllen (Professor für Politische Theorie und Ideengeschichte, Universität Passau):** Ich beginne mit dem Opportunitätsprinzip. Das entfaltet seinen Charme eigentlich bei längeren komplexen Ermittlungen sowie bei einer Langzeitbeobachtung. Machen wir uns nichts vor: Opportunitätsprinzip als Instrument der Nachrichtendienste bedeutet eine gewisse Abweichung von strengen rechtsstaatlichen Strukturen. Das haben Nachrichtendienste so an sich. Das heißt, dass man diesen Bereich so eng wie möglich begrenzen sollte.

Das Opportunitätsprinzip hat übrigens auch ethische Grenzen. Wenn man zum Beispiel bei einer G10-Maßnahme mitbekommt, dass am Rande einer terroristischen Organisation Marihuana – also eine weiche Droge – gedealt wird, kann man vielleicht noch weggucken. Wenn ein Verfassungsschützer aber mitbekommt, dass es um erhebliche Straftaten bzw. um Leib und Leben geht, hat er ein ethisches Problem. Dann muss er sagen: Hier ist mit dem Opportunitätsprinzip Schluss. Dieses Prinzip gilt also nicht unbegrenzt.

Bei der Polizei ist der Rahmen naturgemäß viel enger. Das ergibt sich schon aus Folgendem: Wenn ich einen verdeckten Ermittler einsetze, ist das ein Polizeibeamter. Der hat einen Amtseid geschworen. Er ist bei uns an der Fachhochschule – inzwischen ist das eine Hochschule – auch im Fach Polizei-Ethik ausgebildet worden. Soll der jetzt innerhalb einer extremistischen Struktur zumindest niedrighschwellige Straftaten einfach schlucken müssen? Die Spannungen innerhalb der Arbeit der verdeckten Ermittler führt immer wieder zu einer sehr geringen Eingreiftiefe. Das bedeutet, dass es, wenn in solch einer Szene – rechts, links oder islamistisch; das ist dabei völlig egal – etwas auffliegt, in der Regel leider die Polizeikollegen sind, die mit ihrer Doppelrolle nicht zurechtkommen. Der Verfassungsschutz kann in solchen Fällen ganz einfach herausgebrochene Extremisten nehmen. Die haben dieses Beamten-Problem nicht. Das ist ein entscheidender Vorteil. Aber wie gesagt: Vorsicht! Das Opportunitätsprinzip bleibt immer eine Abweichung vom Rechtsstaatsprinzip. Seine Anwendung muss eine Ausnahmeangelegenheit sein, und es gilt nicht unbegrenzt. Es gibt eine Intensität von

Straftaten, wo man als Verfassungsschützer sagen muss: Nein, das kann ich jetzt nicht mehr. Da muss irgendwie die Polizei mit heran. Jedenfalls muss dann verhindert werden, dass etwas passiert.

Es gab auch noch die Frage nach dem Informationsfluss. Es stimmt: Wir haben ein Problem mit unterschiedlichen Geheimhaltungsbedürfnissen. Die Polizei arbeitet offen. Es gibt eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz – die ist ewig alt – im Bereich der Terrorismusbekämpfung. Dabei gab es immer die Schwierigkeit, dass die Verfassungsschutzkenntnisse, die auf ein polizeitaugliches Level heruntergestuft wurden, innerhalb der Polizei nicht nur die Runde machten, sondern mit etwas Pech auch noch in Ermittlungsakten landeten. Von dort hatten sie einen ganz kurzen Weg zum entsprechenden Gegneranwalt. Das ist bei einer teuren ND-Operation ziemlich fatal.

Nach den NSU-Vorkommnissen haben wir zum Beispiel das GTAZ installiert. Es gibt also entsprechende Gremien, in denen die Teilnehmer beider Seiten sitzen und sich untereinander kennen. Sie kommen regelmäßig zusammen und wissen, dass sie sich auf der persönlichen Ebene vertrauen können. Dort können sie die Informationsflussproblematik einigermaßen ordentlich handhaben – vorausgesetzt, dass sie bereit sind zu akzeptieren, dass nicht alles, was dort besprochen wird, lückenlos dokumentiert und irgendeinem Datenschutzbeauftragten vorgelegt wird. Dann nämlich wäre die Kommunikation schlagartig beendet. In einem solchen Fall würden wir die Gremien nicht mehr brauchen. Wir befinden uns hier also in einer Situation, wo wir in einer Grauzone zwischen ganz strengem rechtsstaatlichen Denken und überzogenem nachrichtendienstlichen Opportunitätsprinzip lavieren müssen. Da muss ein Weg gefunden werden; es gibt aber keinen Königsweg nach der einen oder anderen Seite hin.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Vielen Dank, Herr van Hüllen. Ich lade Sie zu der gleich stattfindenden weiteren Sitzung unseres Innenausschusses ein. Dort haben wir den 24. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz auf der Tagesordnung. Vielleicht sind einige Punkte für sie interessant. – Herr Professor Dr. Gusy, Sie haben das Wort.

**Prof. Dr. Christoph Gusy (Universität Bielefeld, Fakultät für Rechtswissenschaft):** Ich denke, dass sich alle Sachverständigen einig sind, dass der Verfassungsschutz bereits jetzt schon Organisierte Kriminalität beobachten darf, wenn sie Relevanz im Hinblick auf die Verfassung erlangt. Das gilt insbesondere dann, wenn sie im Kontext von politischer Kriminalität tätig wird. Ausnahmen davon gibt es bislang nur, wenn die Organisierte Kriminalität ausschließlich in engen lokalen Bereichen handelt. Dann erreicht sie nicht die Verfassungsrelevanz, die man für den Verfassungsschutz braucht. Ansonsten darf der Verfassungsschutz das schon jetzt – auch in Nordrhein-Westfalen – beobachten.

Hinsichtlich des Opportunitätsprinzips sollten wir uns klar machen: Es wäre mit Sicherheit – vorsichtig formuliert – stilisiert zu behaupten, dass der Verfassungsschutz nach dem Opportunitätsprinzip und die Polizei nach dem Legalitätsprinzip handelt. Das ist in dieser Form – Verzeihung! – nicht ganz korrekt. Es ist so, dass die Polizei auch jetzt

schon – nämlich im Bereich der Gefahrenabwehr, also der Prävention im Hinblick auf zukünftige Straftaten – nach dem Opportunitätsprinzip handelt. In diesem Bereich ist die Polizei also schon jetzt im Bereich des Opportunitätsprinzips unterwegs. Das bedeutet im Klartext: Das ist hier gesetzlich ausdrücklich so geregelt. Auch ist es kein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip. Im Gegenteil: Auch das Opportunitätsprinzip ist ein Modus sicherheitsbehördlicher Aufgabenerfüllung und für sich gesprochen nicht rechtsstaatswidrig.

Zu allem Überfluss hat die Polizei aber auch im Rahmen des Legalitätsprinzips einige Gestaltungsmöglichkeiten. Wenn sie irgendetwas sieht, muss sie nicht alles sofort der Staatsanwaltschaft mitteilen. Das kann – das geschieht übrigens auch – durchaus strategisch gehandhabt werden. Wenn der Verfassungsschutz jetzt für die OK zuständig werden würde, würde das nicht die Einführung des Opportunitätsprinzips in diesem Bereich bedeuten. Das ist vielmehr schon jetzt vorhanden, und zwar bei der Polizei. Von daher müssen wir sehen, dass das nicht so sehr ein Kulturbruch wäre. So viel Neues gäbe es dann gar nicht, was die Polizei nicht schon jetzt machen dürfte.

Man spürt in manchen Diskussionen, dass die heimliche Erwartung in Bezug auf eine Intervention des Verfassungsschutzes an dieser Stelle eine ganz andere ist. Die Polizei hat bestimmte Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse, die im Gesetz genau benannt sind. Auch der Verfassungsschutz hat Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse, die im Gesetz zum Teil benannt sind. Nun geht man davon aus, Folgendes zu sagen: Wenn der Verfassungsschutz jetzt Organisierte Kriminalität aufklärt, handelt er frei von den Befugnissen, welche die Polizei binden würden. Das heißt, wir hätten mehr Möglichkeiten, gegen die Organisierte Kriminalität vorzugehen. Das ist so etwa der Schluss, der hier gezogen wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit dieser Frage bereits befasst und deutlich gemacht: Polizei und Verfassungsschutz haben unterschiedliche Befugnisse, weil sie unterschiedliche Aufgaben haben. Das bedeutet: Wenn sie nicht mehr unterschiedliche Aufgaben haben, unterliegen sie denselben rechtlichen Bindungen. Das wiederum bedeutet: Der angebliche Mehrwert von Verfassungsschutz Tätigkeit würde dann verschwinden. Der Verfassungsschutz wäre an dieselben rechtlichen Grenzen gebunden wie die Polizei. Es ginge dann nur um andere Leute, die aber unter denselben rechtlichen Bedingungen wie die Polizei arbeiten würden.

Zur OK-Aufklärung von Bayern und Hessen ist Folgendes zu sagen: In Hessen ist die OK-Aufklärung dem Verfassungsschutz überantwortet. Das bedeutet im Klartext eigentlich: zur Gänze. In Bayern ist die Formulierung ambivalent. Man kann sie in zweierlei Hinsicht lesen. Entweder stellt man fest: Diese Formulierung besagt, dass die Organisierte Kriminalität nur im Rahmen der Erledigung von Verfassungsschutzaufgaben aufgeklärt werden kann. Oder man geht umgekehrt vor und sagt: Die Erledigung von Verfassungsschutzaufgaben bedeutet auch Bekämpfung der OK. Beides ist möglich. Von daher stellt der Text hier keine echte Begrenzung dar. Es handelt sich hierbei um eine Art Normenkulisse, die wir im Verfassungsschutzrecht etwas häufiger finden. Von daher lässt sich das nicht eindeutig sagen.

An dieser Stelle müssen wir eines deutlich sehen: Wir arbeiten hier zum Teil mit Realitätsunterstellungen, welche – vorsichtig formuliert – noch optimiert werden müssen.

Wir können nicht einfach sagen: In Bayern gibt es weniger Organisierte Kriminalität als in Nordrhein-Westfalen, und das hängt damit zusammen, dass der Verfassungsschutz diese dort beobachtet. Keineswegs. Wir wissen nicht, ob es so ist. Es könnte auch genau umgekehrt sein: In Bayern gibt es weniger Organisierte Kriminalität als in Nordrhein-Westfalen, weil in Nordrhein-Westfalen genauer als in Bayern hingeguckt wird, wodurch mehr Organisierte Kriminalität als das entlarvt wird, was sie ist. Dagegen lässt man es in Bayern diesbezüglich etwas ruhiger angehen. – Ich weiß nicht, welche dieser Realitätsannahmen richtig ist. Das aber bedarf verstärkter wissenschaftlicher Evaluation. Die ist dringend nötig. Sie befindet sich – das sage ich klar – auch mit Förderung des Landes am Anfang. Sagen wir es einmal so: Da ist durchaus noch Luft nach oben.

**Prof. Dr. Thomas Grumke (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Gelsenkirchen):** Ich kann nur noch einmal verstärken, was ich im Rahmen meiner ersten Einlassungen gesagt habe. Ich werde mich nicht noch einmal zu den rechtlichen Rahmenbedingungen äußern. Das kann ein Jurist viel besser. Es geht um unterschiedliche Aufgaben und unterschiedliche Befugnisse. Da gilt das, was ich in ähnlicher Weise auch gesagt habe: Die Polizei hat – auch von der Ausbildung her; das ist auch noch einmal betont worden – sehr klare Aufgaben bei der Strafverfolgung bzw. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Der Verfassungsschutz hat solche Aufgaben in Bezug auf die Vorfeldbeobachtung und die Analyse. Dementsprechend sollten diese beiden Sicherheitsbehörden ausgestattet werden. Personell sollten sie insbesondere mit den bestmöglich ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgestattet werden, welche unter anderem die entsprechenden Phänomenkenntnisse haben.

Der heute zur Debatte stehende Antrag, welcher eine Ausweitung des Beobachtungsauftrags des Verfassungsschutzes fordert, ist daher aus meiner Sicht nicht sachgerecht. Er stellt keine echte Verbesserung dar. Herr Rettinghaus hat Beispiele genannt und folgendes Szenarium erwähnt: Es wird jemand aus dem Milieu der Organisierten Kriminalität angehalten, aber nicht festgehalten. Dann passiert ein Unfall. In einem zweiten Fall ging es um die teuren Autos. – Das würde nicht geheilt werden, wenn der Verfassungsschutz einen Beobachtungsauftrag hätte. Wie sollte das anders laufen?

(Zuruf Erich Rettinghaus [Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen])

– Ja, aber das kann die Polizei jetzt hoffentlich auch. Es ist nicht so, dass sich damit keiner beschäftigen würde.

(Weiterer Zuruf von Erich Rettinghaus [Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen])

– Da geht es wieder darum: Welchen Personalansatz gibt es bei der Kriminalpolizei? Wie sind die Leute da aufgestellt? Es wird nicht geheilt, weil der Verfassungsschutz da mitwirkt. Insofern halte ich das nicht für ein durchschlagendes Beispiel. Beim Verfassungsschutz selber geht es – das halte ich für den entscheidenden Punkt – um den



Austausch von Informationen und Daten. Da hapert es nach wie vor. Das GTAZ stellt aber einen wichtigen Schritt dar.

Aus meiner Sicht als Politikwissenschaftler ist das Trennungsgebot erst einmal als organisatorisches Trennungsgebot zu verstehen. Das ist kein Verbot der Trennung von Wissen. Es wäre fatal, wenn man das so verstehen würde.

Insofern bin ich ein Kritiker einiger Ausweitungen des jetzigen Verständnisses von Datenschutz. Es muss aber verhindert werden, dass die Aufgabenerledigung behindert wird. Das heißt also, wenn den beiden Sicherheitsbehörden Polizei und Verfassungsschutz – weil irgendwelche datenschutzrechtlichen Hürden aufgebaut werden – nicht ermöglicht würde, ihr entsprechendes Wissen sowie ihre Analysen adäquat auszutauschen, wäre darüber zu diskutieren. Das müsste aus meiner Sicht dann auch beendet werden.

Im Verfassungsschutz selber gilt eigentlich schon seit mindestens einem Jahrzehnt der Wechsel von dem sogenannten „Need to Know“ zum „Need to Share“. Das ist die Prämisse, nach der dort vorgegangen wird. „Need to Share“ ist das entsprechende Stichwort – das höre ich so –, welches in solchen Instrumentarien wie dem GTAZ gelebt wird.

„Qualität statt Quantität“ gilt sowohl bei den Befugnissen als insbesondere auch beim Personal. Nach dem, was ich höre, gibt es auch im Verfassungsschutz NRW kein großes Bedürfnis, diese neuen Befugnisse zu erlangen. Ich bin nicht sicher, ob einmal danach gefragt worden ist. Wie ich höre, gibt es absolut keinen Appetit auf diese neuen Befugnisse in der Behörde selber.

**Markus Wagner (AfD):** Mir geht es darum, eine Aussage darüber zu bekommen, ob die Verfassungswidrigkeit der Organisierten Kriminalität systemimmanent ist und allein von daher schon der Einsatz des Verfassungsschutzes zur Bekämpfung dieser Art von Kriminalität geboten wäre. Die Frage geht an Herrn Dr. van Hüllen.

**Dr. Rudolf van Hüllen (Professor für Politische Theorie und Ideengeschichte, Universität Passau):** Es gibt in der Literatur die Meinung, dass Organisierte Kriminalität in erheblichem Umfang einen Staat – damit natürlich auch die dazugehörige Rechtsordnung – destabilisieren kann. Daraus ergäbe sich automatisch, dass auch die Nachrichtendienste befugt wären. Man kann das durchaus so sehen. Dazu müsste dann nach meiner Einschätzung die OK aber schon einen beträchtlichen Umfang haben. Es kann nicht um irgendeinen Clan in Essen-Mitte gehen. Vielmehr müsste es sich um ein strukturelles Problem handeln. Das würde sich zuerst dort zeigen, wo politisch-extremistische Bestrebungen mit der Tätigkeit organisierter Krimineller zusammentreffen. Diese Meinung gibt es durchaus.

Man könnte sich darauf berufen und sagen: Wenn man plötzlich ganz dringend das Bedürfnis hätte, den Nachrichtendienst einzusetzen, hätte man schon eine solche Befugnis. Rechtsstaatlich sauberer aber wäre es, wenn man die Befugnis jetzt schon ins Gesetz schreiben würde. Das müsste allerdings rechtlich so ausgestaltet werden, dass die paar Verfassungsschützer – es gibt beim Verfassungsschutz weniger Personal als

bei der Polizei – nicht gezwungen wären, sich um jede OK zu kümmern, die ihnen über den Weg läuft. Das müsste man praktisch als eine Auswahlposition ins Gesetz hineinschreiben, die man dann, ohne den Gesetzgebungsprozess zu bemühen, im Ernstfall aktivieren könnte. Das wäre meine Idee dazu.

Es gibt noch eine andere Variante. In der Literatur kann nachgelesen werden: OK kann Rechtsstaaten destabilisieren. Sie sei deswegen auch ein Gegenstand für die Inlandsnachrichtendienste. Ob diese Variante aber im Rahmen einer öffentlichen Diskussion einer rechtlichen Überprüfung standhält, scheint mir fraglich. Eine klare Gesetzeslage hätte den Vorteil, dass da tatsächlich Fakten geschaffen worden wären.

**Vorsitzender Daniel Sieveke:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. – Ich danke den Sachverständigen auch für ihre Bereitschaft, hier heute Rede und Antwort zu stehen. Das Protokoll der Anhörung wird demnächst im Internetangebot des Landtags abrufbar sein. Der Ausschuss wird sich in einer seiner nächsten Sitzungen mit der Auswertung der Anhörung befassen.

Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Aufenthalt in Düsseldorf. Um 13:30 Uhr wird die nächste Innenausschusssitzung stattfinden. Dabei geht es auch um Datenschutz. Sie sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen.

gez. Daniel Sieveke  
Vorsitzender

**Anlage**

04.03.2020/06.03.2020

73

**Anhörung von Sachverständigen**  
Sitzung des Innenausschusses**Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in  
Nordrhein-Westfalen (VSG NRW)**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 17/7747

am Donnerstag, dem 6. Februar 2020  
11.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Raum E 3 D 01, Livestream**T a b l e a u**

<b>eingeladen</b>	<b>Teilnehmer/innen</b>	<b>Stellungnahme</b>
Professor Dr. Thomas Grumke Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW Gelsenkirchen	<b>Professor Dr. Thomas Grumke</b>	<b>17/2171</b>
Professor Dr. Christoph Gusy Universität Bielefeld Fakultät für Rechtswissenschaft Bielefeld	<b>Professor Dr. Christoph Gusy</b>	<b>17/2152</b>
Dr. Rudolf van Hüllen Universität Passau Professur für Politische Theorie und Ideengeschichte Passau	<b>Dr. Rudolf van Hüllen</b>	<b>17/2172</b>
Deutsche Polizeigewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Erich Rettinghaus Landesgeschäftsstelle Düsseldorf	<b>Erich Rettinghaus</b> Frank Mitschker	<b>17/2205</b>

weitere Stellungnahmen

Bund Deutscher Kriminalbeamter Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme 17/2226

\*\*\*